

Zur Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Schulsozialarbeit Oder

Die Stärke der Machtlosigkeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe an junge Menschen und ihre Familien am Ort der Schule. Damit folgt es dem Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und ist auch eine Aufgabe der (kommunalen) Jugendhilfe.

Zum Freiwilligkeitsgebot gibt es zwei Herleitungen:

Die gesetzliche Herleitung

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§13a Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

In diesem Paragraphen lesen wir die Beschreibung „pädagogische Angebote“. Der Inbegriff jeden Angebots ist es, dass es auch abgelehnt werden kann. Mithin ist allein daraus schon die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme begründet. Davon unbenommen bleibt, dass es durchaus sinnvoll sein kann, das pädagogische Angebot mehrfach oder auf verschiedenen Kanälen dem jungen Menschen zu machen, sozusagen zu insistieren und die Wichtigkeit deutlich zu machen – nichtsdestotrotz bleibt die Entscheidung bei dem jungen Menschen und – ganz wichtig – muss sanktionslos bleiben, auch wenn das Angebot nicht angenommen wird. Weiterhin wird definiert, dass die Schulsozialarbeit mit Schule zusammenarbeiten soll. Das ist nicht Assistenz, Unterstützung oder Dienstleitung, sondern eindeutig Kooperation (wie auch in unserem Kooperationsvertrag vereinbart).

Drittens bezieht sich der §13a auf den gesamten Abschnitt des SGB VIII. Dieser besteht aus den § 11 (Jugendarbeit), §12 (Förderung Jugendverbände), §13 (Jugendsozialarbeit), §14 (Erzieherischer Jugendschutz) und §15 (Landesrechtsvorbehalt – hierzu später mehr).

Im Folgenden werden die Paragraphen des Abschnitts zitiert, wobei die hinsichtlich des Begriffs Freiwilligkeit maßgeblich Textstellen farblich markiert sind.

„§11

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

- 1.

junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15 SGB VIII Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.“

Hierzu findet sich im Jugendförderungsgesetz des Landes SH der folgende Paragraph:

§24

Jugendsozialarbeit

*„Jungen Menschen sind zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen geeignete, auch personenbezogene, sozialpädagogische Hilfen **anzubieten**, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt sowie ihre soziale Integration fördern. Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung sind geschlechterspezifische Interessen und Bedarfe zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sollen mit geeigneten Angeboten der Jugendarbeit verbunden werden.“*

Die pädagogische Herleitung

Jugendhilfe arbeitet mit den Begriffen der Lebenswelt- und Subjektorientierung. Mit Lebensweltorientierung ist gemeint, dass die tatsächlichen und individuellen Bedingungen, Werte und Erfahrungen der Jugendlichen als Grundlage des pädagogischen Handelns gelten. Dazu muss die pädagogische Kraft die Lebenswelt des Jugendlichen kennen und verstehen.

Subjektorientierung wiederum bedeutet, dass der Jugendliche nicht das Objekt der pädagogischen Begierde der Fachkräfte, sondern das Subjekt seines eigenen Handelns und Verstehens ist. Ein Subjekt kann nicht gezwungen werden, anders zu handeln oder zu denken, nur, weil die Pädagog*innen das so wollen - es muss überzeugt werden und eigenverantwortlich notwendige Schritte einleiten. Das geht nur freiwillig. Und mit freiwillig meine ich wirklich freiwillig, keine eingeschränkte Binnenfreiwilligkeit, die, gebunden in einem festen System, nur geringe Wahlmöglichkeiten offenlässt. (So wie der Goldfisch im Glas sagt, er habe unendliche Freiheit, solange er nur nicht an das Glas stoße.)

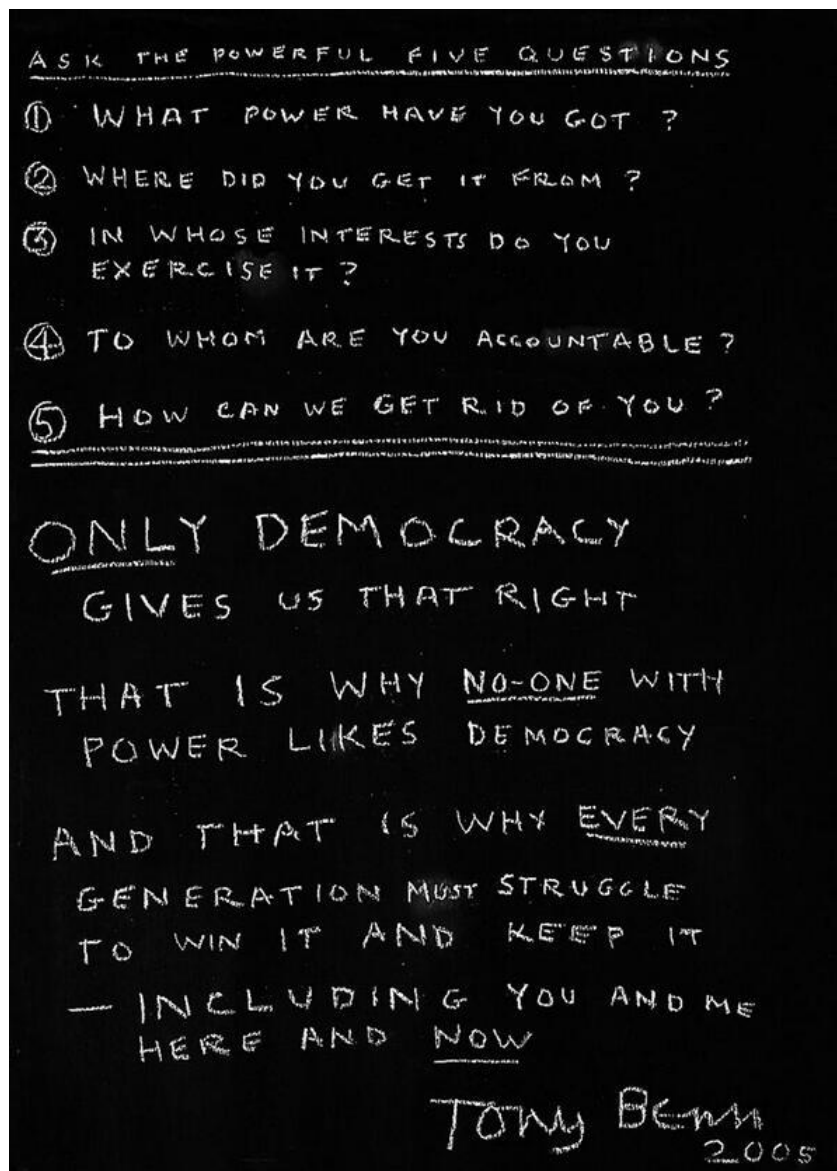
Genauso ist das System Schule aber gesetzlich aufgesetzt, denn hier sind Kinder und Jugendliche verpflichtet zur Teilnahme, hier werden Menschen bewertet und das Verhalten kann sanktioniert werden. Dazu verfügt Schule über Mittel (Noten, Ordnungsmaßnahme), die sie anwenden kann.

Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe verfügt über diese Mittel nicht – und das ist gut so. Statt *formaler Macht* hat Schulsozialarbeit pädagogische Stärke, die aus der von den Jugendlichen erteilter Interventionsberechtigung erwächst. Interventionsberechtigung aus dem Amt, der Funktion als Schulsozialarbeiter*in gibt es im Gegensatz zu Lehrkräften nicht.

Diese Stärke hat Schulsozialarbeit aber nur, wenn sie in Bezug auf alles andere machtlos ist. Wenn Schulsozialarbeit als subjekt- und lebensweltorientierte Hilfe sich auf die Ordnungsmacht-Seite der Schule schlägt (ich weiß, auch Schule hat noch mehr Seiten, aber diese Seite ist ja häufig die, mit der die Jugendlichen Probleme haben, wenn sie für die Schule eines sind), vernichtet sie im selben Moment alle die Möglichkeiten, die sie hat, um jungen Menschen gerade in schwierigen Situationen die notwendigen Angebote zu unterbreiten.

Gerade dieser Unterschied von Schulsozialarbeiter*in zur Lehrkraft macht die Arbeit wertvoll, die Zusammenarbeit beider aus eben diesen verschiedenen Positionen heraus fruchtbar. Es kann auf keinen Fall im Interesse einer Schule sein, diese Position der Schulsozialarbeit zu untergraben, da hierdurch die Wirksamkeit sofort minimiert wird. Schulsozialarbeit darf sich nicht mit der Ordnungsmacht gemein machen, sie wird dadurch kontaminiert.

Schaut euch mal das nachfolgende Zitat an und checkt die 5 Fragen einmal an eurer Position als Schulsozialarbeiter*in und dann einmal mit einer Lehrkraft. Ihr werdet feststellen, dass Schulsozialarbeit ein Element der Demokratie ist, Schule eher nicht.



Tony Benn (MP Labour)

Vier Missverständnisse zur Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit ermöglicht Unterricht.“

Nein, Schulsozialarbeit, wenn sie gut ist, ermöglicht Erfolgserlebnisse, subjektiv und echt. Das kann dann auch die Wirkung haben, dass Unterricht besser möglich ist, ist aber nicht das vorrangige Ziel.

„Schulsozialarbeit schlichtet Konflikte.“

Nein, Schulsozialarbeit nutzt Konflikte als Bildungsanlass und spielt sicher nicht die Rolle der Richter*in (*auch wenn das nachgefragt wird und vielleicht sogar angenehm ist, da wird man ja so wichtig und gebraucht*)

„Schulsozialarbeit löst die Probleme der Schüler*innen.“

Nein, nein, das kann auch Schulsozialarbeit nicht.

Aber gute Schulsozialarbeit hilft, die Ursachen der Probleme mit allen Beteiligten zu analysieren, herauszufinden, warum das problematische Verhalten aus der Perspektive mancher offensichtlich sinnvoll sein kann und hilft, von allen zu verantwortende Lösungen zu finden. Dazu gehört die ganze Gruppe, der Raum, die Führung (Klassenlehrkraft),...

„Schulsozialarbeit unterstützt Lehrkräfte in allem, was sie nicht können oder wollen.“

Nein, so nicht. Schulsozialarbeit kooperiert mit den eigenen Kompetenzen und gleichberechtigt mit Lehrkräften. Dabei unterstützen sich alle gegenseitig mit den Kompetenzen, die die anderen Partner*innen eben nicht haben. Hilfreich zum Verständnis ist hier das Kompetenzdreieck.

